

## Gesetzentwurf

### der Landesregierung

#### Landesgesetz über einen Versuch mit Breitbandkabel

##### A. Problem und Regelungsbedürfnis

Die modernen Techniken, insbesondere die Kabel- und Glasfasertechnik, erlauben vielfache Kommunikationsdienste und Sendemöglichkeiten; sie versetzen den einzelnen Teilnehmer zusätzlich in die Lage, selbst aktiv an Programmen mitzuwirken. Diese Entwicklung stellt das gegenwärtige Monopol der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, welches im wesentlichen in der seitherigen Knappheit an Frequenzen seine Rechtfertigung fand, zunehmend in Frage. Immer häufiger werden Stimmen laut, die aufgrund der neuen Kommunikationstechniken eine grundlegende Änderung in der Beurteilung der verfassungsrechtlichen Lage annehmen. Denn Artikel 5 GG verbürgt jedem das Recht, seine Meinung zu verbreiten und sich aus vielfältigen Quellen zu informieren; die erweiterte technische Möglichkeit hierzu könnte jeder gesetzlichen Monopolisierung den verfassungsrechtlichen Grund entziehen.

Die Ministerpräsidenten der Länder haben daher am 11. Mai 1978 beschlossen, im Hinblick auf die weitreichenden Folgen dieser technischen Entwicklung für das gesamte Bundesgebiet deren Auswirkungen in Versuchen zu untersuchen. Auf der Grundlage dieses Beschlusses wurde ein von Rheinland-Pfalz vorgelegtes Pilotprojekt gebilligt, welches unter der Koordination und Kontrolle einer neuzugründenden Anstalt des öffentlichen Rechts auch die Zulassung freier Veranstalter vorsieht. Hierfür ist ein Landesgesetz erforderlich.

##### B. Lösung

Mit dem Gesetzentwurf sollen im Wege des Versuchs ausreichende Grundlagen geschaffen und Erkenntnisse gewonnen werden, die eine verantwortungsvolle Basis für die zukünftige Entscheidung im Medienbereich sichern. Innerhalb des Projekts wird deshalb eine breite Versuchsanordnung angestrebt. Hierbei steht das Nutzungsverhalten der Teilnehmer und die Untersuchung der gesellschaftlichen Auswirkungen, vor allem im familiären und im lokalen Bereich, im Vordergrund. Weiterhin sollen untersucht werden die Art und Weise einer Beteiligung freier Veranstalter, Auswirkungen auf die bestehenden Rundfunkanstalten, auf die Presse und den Film, sowie Möglichkeiten künftiger Organisationsformen für den Rundfunk und anderer Dienste. Bei der Ausgestaltung des Versuchs wird die verfassungsrechtliche Beurteilung des Bundesverfassungsgerichts in seinen beiden Fernsehurteilen aus den Jahren 1961 und 1971 zugrundegelegt.

Der Versuch soll zeitlich befristet werden und ist ergebnisoffen angelegt. Er wird wissenschaftlich begleitet und ausgewertet.

Die Vorlage beschränkt sich auf Regelungen für den Nutzungsbereich. Für die Regelung des Netzbereiches, der zum Post- und Fernmeldewesen gehört, ist der Bund ausschließlich zuständig.

### **C. Alternativen**

Da durch den Gesetzentwurf erst vorab im Wege des Versuchs Lösungswege einer künftigen Entscheidung erschlossen werden sollen, gibt es hierzu keine Alternative.

### **D. Kosten**

Die Landesregierung erwartet nach dem gegenwärtigen Stand der technischen Entwicklung, daß für den Versuch unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Anstaltseinnahmen Kosten in Höhe von etwa 28,80 Millionen DM anfallen; dieser Betrag bedarf der Finanzierung. Die Landesregierung geht davon aus, daß sich alle Länder gemäß Beschluß der Ministerpräsidenten vom 11. Mai 1978 an diesen Kosten beteiligen. Im übrigen bedarf es der Vorfinanzierung durch das Land und einer Eigenleistung seitens des Teilnehmers.

Im Netzbereich entstehen dem Land keine Kosten.

### **E. Zuständigkeit**

Federführend ist die Staatskanzlei.

**Der Ministerpräsident des Landes Rheinland-Pfalz**  
– E. – 70/79 – Mainz, den 28. April 1980

An den  
Herrn Präsidenten des  
Landtags Rheinland-Pfalz

6500 Mainz

**Betr.: Entwurf eines Landesgesetzes über einen Versuch  
mit Breitbandkabel**

Beigefügt übersende ich Ihnen den von der Landesregierung  
beschlossenen Gesetzentwurf.

Ich bitte Sie, die Regierungsvorlage dem Landtag zur Bera-  
tung und Beschlußfassung vorzulegen.

Federführend ist die Staatskanzlei.

Dr. Vogel

## Landesgesetz über einen Versuch mit Breitbandkabel

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

### § 1 Versuch mit Breitbandkabel

(1) Das Land Rheinland-Pfalz führt einen Versuch mit Breitbandkabel und anderen Kommunikationstechniken durch.

(2) In den Versuch sollen Rundfunk- und andere Kommunikationsdienste einbezogen werden, insbesondere

1. Breitbanddienste,
2. Videotext,
3. Kabeltext,
4. Bildschirmtext,
5. Rückkanaldienste,
6. Satellitenrundfunk.

### § 2 Zweck und Dauer des Versuchs

(1) Der Versuch dient dem Zweck, bei der Anwendung neuer Kommunikationstechniken ein vermehrtes Programmangebot, neue Programmformen, Programmstrukturen und Programminhalte, lokalen Rundfunk und die Beteiligung freier Veranstalter zu erproben. Dabei sollen insbesondere

1. das Nutzungsverhalten der Teilnehmer,
2. die Auswirkungen auf den einzelnen und das gesellschaftliche Leben, vor allem auf die Familie und die örtliche Gemeinschaft,
3. die Auswirkungen auf die bestehenden Rundfunkanstalten des öffentlichen Rechts, die Presse und den Film,
4. Möglichkeiten künftiger Organisationsformen für den Rundfunk und andere Kommunikationsdienste,
5. wirtschaftliche und finanzielle Fragen der Kabelkommunikation,
6. die Kosten und die Finanzierung bei Veranstaltern und Teilnehmern

untersucht werden.

(2) In den Versuch sollen mindestens 20 000 Haushalte einbezogen werden, die nach Möglichkeit einen repräsentativen Querschnitt der Bevölkerung darstellen; auf die unterschiedlichen Siedlungsstrukturen ist Rücksicht zu nehmen. Daneben sollen Betriebe und Einrichtungen, bei denen die Nutzung neuer Kommunikationstechniken für Zwecke der

Rationalisierung oder wegen ihrer besonderen Aufgabe zu erwarten ist, sowie Schulen und Weiterbildungseinrichtungen einbezogen werden.

(3) Der Versuch dauert drei Jahre. Er beginnt mit der Aufnahme des Sendebetriebs, den die Landesregierung öffentlich bekanntmacht. Die Versuchsdauer kann von der Landesregierung bis zu zwei Jahren verlängert werden, wenn der Versuchszweck noch nicht hinreichend erfüllt ist.

### § 3

#### Versuchsbedingungen

Die Landesregierung regelt durch Rechtsverordnung die Versuchsbedingungen nach Maßgabe folgender Grundsätze:

1. Der für den Versuch erforderliche Ausbau im Hinblick auf das Sendegebiet, auf die Technik und auf das Programm kann stufenweise erfolgen; die einzelnen Stufen sind sachlich und zeitlich zu bestimmen.
2. Vereinbarungen mit anderen Ländern und mit dem Bund sind zu berücksichtigen.
3. Kommunikationsdienste sind grundsätzlich allen Teilnehmern anzubieten, es sei denn, daß gesetzliche Bestimmungen, insbesondere des Datenschutzes, entgegenstehen. Das Angebot kann beschränkt werden, wenn es sich um Dienste handelt, die persönlicher Art sind oder bei denen ein berechtigtes Interesse des Veranstalters an der Beschränkung des Teilnehmerkreises besteht.
4. Es sollen unterschiedliche Programmstrukturen, insbesondere mindestens ein Programm mit vielfältigen Nutzungsinhalten (Vollprogramm), lokale und regionale Programme sowie Programme mit gleichartigen Nutzungsinhalten (Spartenprogramme), vorgesehen werden.
5. Es können Kommunikationsdienste jeder Art angeboten werden. Abstimmungen und Wahlen mittels eines Rückkanals sind unzulässig; dies gilt nicht für die Beurteilung unterhaltender Sendungen und bei Spielen.
6. Werbung jeder Art ist von sonstigen Rundfunkprogrammen und anderen Kommunikationsdiensten zu trennen. An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ist Werbung im Fernsehen unzulässig.

### § 4

#### Wissenschaftliche Begleitung des Versuchs

(1) Der Versuch ist von einer Kommission wissenschaftlich zu begleiten und auszuwerten. Sie legt nach Beendigung des Versuchs einen Bericht vor. Das Nähere regelt die Landesregierung durch Rechtsverordnung.

(2) Die Begleitkommission besteht aus

1. sieben Vertretern der Wissenschaft, vor allem aus den Bereichen Medienrecht, Sozialwissenschaft, insbesondere Kommunikationsforschung, sowie Wirtschaft und Technik,
2. zwei Vertretern aus dem Kreise der Anstaltsversammlung,
3. zwei Vertretern der beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften,
4. einem Vertreter der Landesregierung.

(3) Ein weiteres Mitglied kann vom Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen entsandt werden. Der Südwestfunk und das Zweite Deutsche Fernsehen können je ein Mitglied mit beratender Stimme entsenden.

(4) Die wissenschaftlichen Mitglieder und der Vertreter der Landesregierung werden von der Landesregierung berufen. Die Mitglieder aus dem Kreise der Anstaltsversammlung werden von dieser gewählt. Die Mitglieder aus dem Bereich der kommunalen Gebietskörperschaften werden von diesen entsandt. Die Mitglieder der Begleitkommission sind an Weisungen nicht gebunden.

(5) In der Rechtsverordnung nach Absatz 1 kann die Begleitkommission ermächtigt werden, im Versuchsgebiet statistische Erhebungen, die sich auf den Versuchszweck nach § 2 beziehen, bei den Veranstaltern und sonstigen Personen durchzuführen. Die ersten Erhebungen müssen rechtzeitig vor Versuchsbeginn durchgeführt werden. Die Veranstalter und die Teilnehmer am Versuch sind zur kostenlosen Beantwortung verpflichtet. Im übrigen gelten für die Auskunfts- und Geheimhaltungspflicht die §§ 10 und 11 des Bundesstatistikgesetzes vom 14. März 1980 (BGBl. I S. 289) entsprechend.

#### § 5

##### Versuchsgebiet

(1) In den Versuch sollen Gebietsteile der kreisfreien Städte Ludwigshafen am Rhein und Frankenthal (Pfalz) sowie der Landkreise Ludwigshafen, Südliche Weinstraße und Bad Dürkheim einbezogen werden (Versuchsgebiet).

(2) Die Festlegung des Versuchsgebiets im einzelnen erfolgt durch die Landesregierung im Benehmen mit den jeweils betroffenen Gebietskörperschaften und ist im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz bekanntzumachen.

#### § 6

##### Errichtung einer Anstalt

(1) Zum Zwecke der Koordinierung und Kontrolle des Versuchs errichtet das Land eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit dem Namen „Anstalt für Kabelkommunikation“.

(2) Die Anstalt hat ihren Sitz in Ludwigshafen am Rhein.

(3) Die Anstalt hat das Recht der Selbstverwaltung.

§ 7  
Organe der Anstalt

Die Organe der Anstalt sind

1. die Versammlung,
2. der Vorstand.

§ 8  
Versammlung

(1) Die Versammlung besteht aus 34 Mitgliedern, nämlich

1. drei Vertretern des Landtags Rheinland-Pfalz,
2. einem Vertreter der Landesregierung,
3. einem Vertreter der kreisfreien Städte und einem Vertreter der Landkreise, die im Versuchsgebiet liegen,
4. je einem Vertreter des Bistums Speyer, der Evangelischen Kirche der Pfalz und des Landesverbandes der Jüdischen Gemeinden von Rheinland-Pfalz,
5. je einem Vertreter der Deutschen Angestelltengewerkschaft, des Deutschen Beamtenbundes und des Deutschen Gewerkschaftsbundes,
6. je einem Vertreter der Landesvereinigung rheinland-pfälzischer Unternehmerverbände und des Bundesverbandes der Deutschen Industrie,
7. einem Vertreter der Arbeitsgemeinschaft der Bauernverbände Rheinland-Pfalz,
8. je einem Vertreter der Industrie- und Handelskammer der Pfalz und der Handwerkskammer der Pfalz,
9. einem Vertreter des Bundesverbandes Deutscher Zeitungsverleger,
10. einem Vertreter des Verbandes Deutscher Zeitschriftenverleger,
11. einem Vertreter des Deutschen Journalistenverbandes,
12. einem Vertreter des Bundesverbandes Freier Berufe,
13. einem Vertreter des Landesjugenrings Rheinland-Pfalz,
14. einem Vertreter des Landeselternbeirates,
15. einem Vertreter des Landesfrauenbeirates,
16. einem Vertreter der Landesarbeitsgemeinschaft der Familienverbände Rheinland-Pfalz.

17. einem Vertreter des Landessportbundes Rheinland-Pfalz,
18. einem Vertreter des Verbandes der Volkshochschulen von Rheinland-Pfalz,
19. einem Vertreter des Bundes der Vertriebenen,
20. einem Vertreter der Landesaktionsgemeinschaft Natur und Umwelt,
21. einem Vertreter der Liga der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtsverbände in Rheinland-Pfalz,
22. einem Vertreter aus den Bereichen Kunst und Kultur,
23. einem Vertreter aus dem Kreise älterer Menschen,
24. einem Vertreter aus dem Kreise der Behinderten und
25. einem Vertreter der ausländischen Arbeitnehmer.

(2) Die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 1 bis 21 werden von den dort genannten Stellen entsandt. Der Vertreter der ausländischen Arbeitnehmer wird vom Bundesbeauftragten für die Integration ausländischer Arbeitnehmer und deren Familienangehörigen entsandt. Die in Absatz 1 Nr. 22 bis 24 aufgeführten Mitglieder werden von den nachfolgenden Verbänden entsandt, und zwar:

1. der Vertreter aus den Bereichen Kunst und Kultur von dem Verband Deutscher Schriftsteller Rheinland-Pfalz, dem Berufsverband Bildender Künstler Rheinland-Pfalz und dem Landesmusikrat Rheinland-Pfalz,
2. der Vertreter aus dem Kreise älterer Menschen von dem Kuratorium Deutsche Altershilfe, der Freien Altershilfe auf Bundesebene, der Bundesvereinigung Lebensabend-Bewegung und dem Bundeskongreß der Älteren Generation,
3. der Vertreter aus dem Kreise der Behinderten von dem Verband der Kriegs- und Wehrdienstopfer, Behinderten und Sozialrentner Deutschlands – Landesverband Rheinland-Pfalz –, dem Reichsbund der Kriegsoffer, Behinderten, Sozialrentner und Hinterbliebenen – Landesverband Rheinland-Pfalz/Saarland –, dem Bund Deutscher Hirnbeschädigter – Landesverband Rheinland-Pfalz/Saar –, dem Bund der Kriegsblinden Deutschlands – Landesverband Rheinland-Pfalz – und der Landesarbeitsgemeinschaft Rheinland-Pfalz „Hilfe für Behinderte“.

(3) Kommt eine Einigung zwischen den Verbänden innerhalb der einzelnen Bereiche des Absatzes 2 Satz 3 Nr. 1 bis 3 nicht zustande, so schlagen diese Verbände jeweils einen Vertreter vor. Der Landtag wählt hieraus ein Mitglied für den entsprechenden Bereich aus.



- (4) Solange und soweit vom Entsendungs- oder Vorschlagsrecht kein Gebrauch gemacht wird, verringert sich die Zahl der Mitglieder entsprechend.
- (5) Die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 3 bis 25 dürfen nicht Mitglied der Bundesregierung oder einer Landesregierung sein.
- (6) Eine Teilnahme am Versuch als Veranstalter schließt die Mitgliedschaft in der Versammlung nicht aus.
- (7) Die Mitglieder sind der Landesregierung zu benennen.
- (8) Die Mitglieder der Versammlung werden für die Dauer des Versuchs entsandt. Sie sind an Weisungen nicht gebunden. Sie können von den Stellen, die die Vertreter entsandt oder vorgeschlagen haben, abberufen werden, wenn sie die besondere Eigenschaft verlieren, aufgrund deren sie entsandt oder vorgeschlagen worden sind.
- (9) Scheidet ein Mitglied der Versammlung aus, so ist nach den für die Berufung des ausgeschiedenen Mitglieds geltenden Regelungen ein Nachfolger zu bestimmen.
- (10) Die Versammlung wird von ihrem Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber alle vier Monate, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel ihrer Mitglieder beantragt wird. Zur konstituierenden Sitzung lädt die Staatskanzlei ein.

## § 9

### Aufgaben der Versammlung

Die Versammlung hat folgende Aufgaben:

1. die Wahl ihres Vorsitzenden und zweier Stellvertreter,
2. die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
3. der Erlaß von Satzungen, der Richtlinien und der Geschäftsordnung der Versammlung,
4. die Beratung der Veranstalter sowie die Erarbeitung von Vorschlägen für die Durchführung des Versuchs, insbesondere die Koordination und die Gestaltung des Gesamtprogramms,
5. die Behandlung von Beschwerden,
6. die Überwachung der Ausgewogenheit des Gesamtprogramms,
7. die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes, der Versuchsbedingungen, der Satzungsbestimmungen und der Richtlinien,
8. die Stellungnahme zu Anträgen auf Erteilung einer Erlaubnis oder vor dem Entzug einer Erlaubnis,

9. die Stellung von Anträgen auf Entzug einer Erlaubnis,
10. die Entscheidung über die Erhebung von Klagen im Zusammenhang mit der Erteilung oder dem Entzug einer Erlaubnis,
11. die Genehmigung des Haushalts- und Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes.

#### § 10 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern. Sie werden für die Dauer des Versuchs gewählt und können nur aus wichtigem Grund abberufen werden. Sie dürfen weder Mitglieder der Versammlung noch Veranstalter nach §§ 14 und 15 sein; dies gilt auch für Organe der Veranstalter.

(2) Der Vorstand wählt einen Vorsitzenden und bestimmt dessen Vertretung. Der Vorsitzende vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. er gibt sich eine Geschäftsordnung und bestellt den Geschäftsführer,
2. er verwaltet die der Anstalt zur Verfügung stehenden Mittel und koordiniert die Benutzung von Einrichtungen der Anstalt im Rahmen der Satzung,
3. er erteilt die Nutzungsgenehmigung für die Veranstalter und entscheidet über die Erteilung von Einzelgenehmigungen für den offenen Kanal sowie die nach §§ 21 und 22 zur Verfügung zu stellenden Sendezeiten,
4. er bereitet die Beschlüsse der Versammlung vor und führt sie aus,
5. er berichtet der Versammlung regelmäßig über seine Arbeit,
6. er stellt den Haushalts- und Wirtschaftsplan auf, stellt den Jahresabschluß fest und leitet diese der Versammlung zu,
7. er unterstützt die Versammlung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

#### § 11 Geschäftsführer

Die Geschäfte der laufenden Verwaltung werden vom Geschäftsführer wahrgenommen. § 10 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 12  
Beschlüsse

(1) Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Die Zahl der anwesenden Mitglieder ist für die Beschlußfähigkeit ohne Bedeutung, wenn wegen Beschlußunfähigkeit zum zweiten Male zur Behandlung desselben Gegenstandes eingeladen ist; bei der zweiten Einladung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen. Die Versammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. § 18 Abs. 2 bleibt unberührt.

(2) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

§ 13  
Haushalts- und  
Rechnungswesen

(1) Der Haushalts- und Wirtschaftsplan der Anstalt bedarf der Zustimmung des Ministers der Finanzen. Sie darf nur versagt werden, wenn die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verletzt sind.

(2) Für das Haushalts- und Rechnungswesen sowie für die Rechnungsprüfung sind die für das Land jeweils geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Rechnungshof Rheinland-Pfalz prüft die Haushalts- und Wirtschaftsführung.

§ 14  
Erlaubnis und Nutzungsgenehmigung  
für Veranstalter

(1) Wer an den Versuch als Veranstalter teilnehmen will, bedarf einer Erlaubnis der Landesregierung und einer Nutzungsgenehmigung der Anstalt. Sie werden auf Antrag erteilt.

(2) Die Erlaubnis berechtigt zur Teilnahme am Versuch als Veranstalter für die beantragte Dauer. Die Nutzungsgenehmigung legt die Einzelheiten dieser Teilnahme fest. Erlaubnis und Nutzungsgenehmigung sind nicht übertragbar.

(3) Die Erlaubnis wird erteilt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. der Antragsteller muß sein

- a) eine juristische Person,
- b) eine Personengruppe, die durch Vorlage einer Satzung oder eines sonstigen Statuts nachweist, daß sie einen geschlossenen Mitgliederbestand hat, auf Dauer angelegt ist und einen für den Inhalt der Veranstaltung Verantwortlichen bestimmt hat, oder
- c) eine geschäftsfähige natürliche Person;

2. der Antragsteller muß seinen Sitz oder dauernden Wohnsitz im Geltungsbereich des Grundgesetzes haben;
3. der Antragsteller muß die Gewähr bieten, daß er als Veranstalter die gesetzlichen Vorschriften, die Satzungsbestimmungen und die Richtlinien nach Maßgabe dieses Gesetzes beachtet.

(4) Vor der Entscheidung über die Erlaubnis ist die Versammlung zu hören. Gegen Entscheidungen, die von der Stellungnahme der Versammlung abweichen, ist die Anstalt klagebefugt.

(5) Die Nutzungsgenehmigung wird, vorbehaltlich der Absätze 6 bis 9, für die beantragte Sendezeit und Nutzungsart erteilt, wenn der Antragsteller im Besitze einer gültigen Erlaubnis ist. Die Nutzungsgenehmigung muß enthalten:

1. die Art des Kommunikationsdienstes und die jeweiligen Nutzungsinhalte,
2. die Festlegung der Sendezeiten für den Kommunikationsdienst und die Zuweisung eines Kanals,
3. einen Hinweis auf die Möglichkeiten des § 18 Abs. 2, die Nutzungsgenehmigung mit Auflagen zu versehen oder einzuschränken.

(6) Reichen die freien Sendezeiten voraussichtlich nicht für alle beantragten Nutzungsgenehmigungen aus, so bestimmt der Vorstand eine Ausschußfrist für die Antragstellung; sie ist im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz zu veröffentlichen. Die freien Sendezeiten werden entsprechend den fristgerecht eingegangenen Anträgen anteilig zugemessen.

(7) Reichen die freien Sendezeiten lediglich für einzelne Tageszeiten nicht aus, so werden die Sendezeiten, erforderlichenfalls unter Einbeziehung der gleichen Zeiten von gleichen Tagen folgender Wochen, anteilig zugemessen.

(8) Werden vergebene Sendezeiten frei, so sind diese nach der Reihenfolge des Eingangs neuer Anträge für Nutzungsgenehmigungen zuzuteilen.

(9) Mit Ausnahme von Text- und aktuellen Informationsdiensten wird eine Nutzungsgenehmigung zu einer zusammenhängenden Veranstaltung von Kommunikationsdiensten unter 15 Minuten Gesamtdauer nicht erteilt. Bei Kommunikationsdiensten mit Werbung darf diese 25 vom Hundert der Sendezeit nicht übersteigen.

(10) Lag eine der Voraussetzungen des Absatzes 3 bei Erteilung der Erlaubnis nicht vor oder fällt eine solche Voraussetzung nachträglich weg, so ist die Erlaubnis zu entziehen. Gleiches gilt, wenn die in der Nutzungsgenehmigung festgesetzten Sendezeiten nach Ablauf einer vom Vorstand gesetzten angemessenen Frist nicht ausgeschöpft werden. Die Versammlung kann den Entzug der Erlaubnis beantragen. Wird die Landesregierung von Amts wegen tätig, so ist die Versammlung vor dem Entzug zu hören. Absatz 4 Satz 2 gilt in diesen Fällen entsprechend.

§ 15  
Beteiligung öffentlich-rechtlicher  
Rundfunkanstalten

(1) Der Südwestfunk und das Zweite Deutsche Fernsehen können sich mit den im Versuchsgebiet empfangbaren Programmen öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten am Versuch beteiligen.

(2) Sie können jeweils einen Kanal zur Verbreitung weiterer Fernsehprogramme erhalten, wenn unter Berücksichtigung der Beteiligung freier Veranstalter eine ausreichende Zahl von Kanälen zur Verfügung steht; lokaler Rundfunk und Werbung sind darin nicht gestattet. Die Beteiligung des Südwestfunks und des Zweiten Deutschen Fernsehens erfolgt aufgrund einer Nutzungsgenehmigung im Rahmen der Versuchsbedingungen und nach den für diese Anstalten geltenden Rechtsvorschriften.

§ 16  
Gebühren- und Abgabensatzung

(1) Die Anstalt erhebt von den Veranstaltern nach §§ 14 und 15 für die Benutzung von Einrichtungen Gebühren. Bei der Bemessung der Gebühren ist auf den Versuchscharakter Rücksicht zu nehmen.

(2) Die Anstalt erhebt zusätzlich von Veranstaltern nach § 14, die aus ihren Kommunikationsdiensten, insbesondere aus Werbung und Anzeigen, Einnahmen erzielen oder andere wirtschaftliche Vorteile anstreben, jährlich eine besondere Abgabe. Die Höhe der Abgabe bemißt sich nach einem Vomhundertsatz der erzielten Bruttoeinnahmen oder des ihnen entsprechenden Wertes anderer wirtschaftlicher Vorteile. Bei der Bemessung der Abgabe sind ferner die Sendezeiten zu berücksichtigen. Die Abgabe darf, auch unter Berücksichtigung der Sendezeiten, insgesamt nicht mehr als 10 vom Hundert der Bruttoeinnahmen oder des entsprechenden Wertes der Vorteile betragen.

(3) Das Nähere regelt die Gebühren- und Abgabensatzung. Sie bedarf der Genehmigung der Landesregierung.

§ 17  
Grundsätze für die Programme

(1) Die Programme dienen einer unabhängigen Meinungsbildung. Sie tragen zur Bildung und Unterhaltung bei. Die Menschenwürde, die sittlichen und religiösen Überzeugungen der Rundfunkteilnehmer sowie die Grundsätze des demokratischen und sozialen Rechtsstaates im Sinne des Grundgesetzes sind zu achten.

(2) Die Berichterstattung muß wahrheitsgetreu und sachlich sein; Herkunft und Inhalt der zur Veröffentlichung bestimmten Nachrichten und Berichte sind sorgfältig zu prüfen. Sind für eine Sendung Tatsachenbehauptungen vorgesehen, die sich gegen eine Person oder Institution richten, so sind die Betroffenen nach Möglichkeit zu hören und deren Auffassung nicht außer acht zu lassen. Nachrichten sind von Kommentaren und Stellungnahmen zu trennen.

## § 18

Ausgewogenheit des  
Gesamtprogramms

(1) Die Programme in ihrer Gesamtheit (Gesamtprogramm) dürfen nicht einseitig eine Regierung, eine politische Richtung oder persönliche oder wirtschaftliche Sonderinteressen begünstigen. Das Nähere bestimmt die Versammlung durch Richtlinien.

(2) Die Versammlung wacht darüber, daß das Gesamtprogramm ausgewogen ist. Stellt die Versammlung mit der Mehrheit ihrer Mitglieder fest, daß das Gesamtprogramm gegen Absatz 1 verstößt, so hat sie im erforderlichen Umfang Auflagen zu erteilen oder Nutzungsgenehmigungen einzuschränken; stellt die Versammlung mit der Mehrheit ihrer Mitglieder fest, daß ein Veranstalter einer Auflage innerhalb der gesetzten Frist nicht nachgekommen ist, so schränkt sie die Nutzungsgenehmigung ein oder beantragt den Entzug der Erlaubnis. Die Landesregierung hat über den Antrag unverzüglich zu entscheiden; § 14 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.

## § 19

## Programmverantwortung

(1) Jeder Veranstalter kann im Rahmen der §§ 17 und 18, der Satzungsbestimmungen, der Richtlinien und der Versuchsbedingungen sein Programm selbst gestalten. Er trägt für dessen Sendung sowie dessen Inhalt und Gestaltung nach Maßgabe des Grundgesetzes, der allgemeinen Gesetze und der besonderen Bestimmungen dieses Gesetzes die Verantwortung.

(2) Der Veranstalter stellt Programmvorschauen auf und teilt diese der Anstalt mit. Das Nähere bestimmt die Satzung.

(3) Jeder Programmbeitrag und jeder andere angebotene Kommunikationsdienst muß den Namen oder die Firma des Veranstalters, bei Personengruppen auch den Namen des Verantwortlichen, sowie die Anschrift erkennen lassen.

## § 20

## Offener Kanal

(1) Die Anstalt hat einen offenen Kanal zur Verfügung zu halten. Jeder kann diesen Kanal zur Verbreitung eigener Programmbeiträge, insbesondere auch für programmliche Anregungen und Wünsche sowie zur Kritik an Programmen der Veranstalter, mit einer Einzelgenehmigung der Anstalt nutzen. Die Programmbeiträge müssen kostenlos erbracht werden. Der offene Kanal darf für Werbung nicht genutzt werden.

(2) Die Einzelgenehmigung wird für einen einzelnen, sachlich und zeitlich bestimmten Programmbeitrag erteilt. Sie darf nur versagt oder zurückgenommen werden, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß die Voraussetzungen des § 14 Abs. 3 Nr. 2 und 3 nicht vorliegen. Inhaber einer

Erlaubnis nach § 14 erhalten keine Einzelgenehmigung. Das Nähere über den Zugang zum offenen Kanal und die Aufteilung der Sendezeiten hierfür regelt die Satzung.

§ 21  
Sendezeiten für  
Gebietskörperschaften

(1) Einer kommunalen Gebietskörperschaft darf eine Erlaubnis nur für solche Dienste erteilt werden, die nicht Rundfunk sind.

(2) Die Anstalt hat der Bundesregierung, der Landesregierung sowie den Gemeinden und Gemeindeverbänden, die im Versuchsgebiet liegen, ausreichende Sendezeiten zur Bekanntgabe amtlicher Verlautbarungen im Rahmen ihrer Aufgaben sowie von Mitteilungen, welche die Nutzung öffentlicher Einrichtungen erleichtern, unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Insoweit sind bestimmte Sendezeiten freizuhalten.

§ 22  
Gegendarstellung

(1) Ist in einer Sendung eine Tatsachenbehauptung aufgestellt worden, so kann die unmittelbar betroffene Person oder Stelle die Verbreitung einer Gegendarstellung zu dieser Behauptung verlangen. Die Gegendarstellung muß unverzüglich schriftlich verlangt werden.

(2) Das Verlangen auf Gegendarstellung muß die beanstandete Sendung bezeichnen, sich auf tatsächliche Angaben beschränken, darf keinen strafbaren Inhalt haben und muß von der betroffenen Person oder Stelle unterzeichnet sein.

(3) Der Anspruch auf Gegendarstellung richtet sich gegen den, der die beanstandete Sendung veranstaltet hat. Dies gilt auch für Programmbeiträge im offenen Kanal, es sei denn, eine Einzelgenehmigung kann nicht mehr erteilt werden. In diesem Fall stellt die Anstalt der betreffenden Person oder Stelle eine angemessene Sendezeit zur Verfügung. Eine Pflicht zur Verbreitung einer Gegendarstellung besteht nur, wenn und soweit die Person oder Stelle, auf die sich die beanstandete Sendung bezieht, ein berechtigtes Interesse an der Verbreitung der Gegendarstellung hat.

(4) Die Gegendarstellung darf den Umfang des beanstandeten Teils der Sendung nicht wesentlich übersteigen. Ihre Verbreitung muß unverzüglich in der gleichen Form wie die beanstandete Sendung, für den gleichen Bereich sowie zu einer gleichwertigen Sendezeit ohne Einschaltungen oder Weglassungen erfolgen. Eine Erwiderung auf die verbreitete Gegendarstellung darf nicht am gleichen Tage gesendet werden. Die Kosten der Gegendarstellung trägt der Veranstalter.

(5) Der Anspruch kann vor den ordentlichen Gerichten geltend gemacht werden.

(6) Das Nähere regelt die Satzung.

## § 23

## Aufzeichnungspflicht

(1) Die Anstalt hat alle Nachrichten, Kommentare, Vorträge und sonstigen Wortsendungen im Rundfunk wortgetreu aufzuzeichnen und aufzubewahren. Nach Ablauf von vier Wochen seit dem Tage der Verbreitung können Aufzeichnungen vernichtet werden, soweit der Anstalt keine Beanstandungen mitgeteilt worden sind. Ist eine Beanstandung erfolgt, so können die Aufzeichnungen vernichtet werden, sobald die Beanstandung durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidung oder auf andere Weise erledigt ist.

(2) Die Begleitkommission kann verlangen, daß Aufzeichnungen von Programmen und Programmbeiträgen, soweit diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind, längstens bis zur Beendigung des Versuchs aufbewahrt und ihr zur Verfügung gestellt werden.

## § 24

Teilnehmer und  
Teilnehmergebühr

(1) Am Versuch kann jeder teilnehmen, der im Versuchsgebiet einen Wohnsitz, seinen ständigen Aufenthalt oder einen Sitz hat. Die Teilnahme ist freiwillig. Sie ist der Anstalt schriftlich zu erklären.

(2) Die Anstalt erhebt vom Teilnehmer für die allgemein angebotenen Veranstaltungen für jede selbständige Hör- oder Sehstelle eine monatliche Gebühr. Die Höhe setzt die Landesregierung durch Rechtsverordnung fest. Die Gebühr darf den Betrag nicht übersteigen, der sich bei angemessener Verbreitung unter Bedingungen des Dauerbetriebs voraussichtlich ergeben würde. Für soziale Härtefälle kann in der Rechtsverordnung eine Befreiung von der Gebühr oder eine Ermäßigung der Zahlungsverpflichtung vorgesehen werden.

(3) Mit dem Anschluß des Teilnehmers an das Netz beginnt die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühr.

(4) Von Personen, die in häuslicher Gemeinschaft mit dem Teilnehmer leben, wird eine weitere Gebühr nicht erhoben.

(5) Die Anstalt ist berechtigt, das Teilnehmersverhältnis aus wichtigem Grund durch schriftliche Anzeige mit einer Frist von drei Monaten zu beenden. Der Teilnehmer kann mit einer Frist von drei Monaten kündigen.

## § 25

## Finanzierung des Versuchs

(1) Die Kosten, die der Anstalt für den Versuch entstehen, werden durch Teilnehmergebühren, Benutzungsgebühren, Abgaben und sonstige Einnahmen aufgebracht.

(2) Das Land beteiligt sich an den Kosten für den Versuch nach Maßgabe des Landeshaushalts.



§ 26  
Verwaltung und Verteilung  
der Mittel

Der Vorstand verwaltet die der Anstalt zur Durchführung des Versuchs zur Verfügung stehenden Mittel. Er verteilt diese nach Abzug der Kosten der Anstalt und nach Abführung der anderweitig nicht gedeckten Netzkosten auf die einzelnen nach § 14 zugelassenen Veranstalter. Das Nähere regelt die Satzung. Bei der Aufteilung sind vor allem Sendezeiten und Einschaltquoten zu berücksichtigen. Der finanziellen Lage von Veranstaltern kann dadurch Rechnung getragen werden, daß ein Vomhundertsatz der verbliebenen Mittel vorweg auf diese aufgeteilt wird; der Vomhundertsatz darf insgesamt nicht mehr als 10 vom Hundert der verbliebenen Mittel betragen.

§ 27  
Übertragung von  
Zuständigkeiten

Die Landesregierung kann ihre Befugnisse nach §§ 14, 16 Abs. 3 Satz 2 und § 18 Abs. 2 Satz 3 auf eine oberste Landesbehörde übertragen.

§ 28  
Staatliche Rechtsaufsicht

Die Anstalt unterliegt der Rechtsaufsicht. Sie wird von der Landesregierung ausgeübt.

§ 29  
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

## Begründung

## I. Allgemeines

Die modernen Techniken ermöglichen vielfältige neue Kommunikationsdienste. Sie lassen darüber hinaus eine Vervielfachung der Sendemöglichkeiten zu und eröffnen damit den Weg für neue Programmformen, neue Programmstrukturen und neue Programminhalte. Bei Mitverlegung eines zweiten Kabels kann neben zusätzlicher Sendekapazität ein Rückkanal integriert werden, der den Rundfunkteilnehmer in die Lage versetzt, selbst aktiv an Programmen mitzuwirken oder beim Sender gespeicherte Programme abzurufen. Rundfunksatelliten inländischer und ausländischer Sender ermöglichen eine großflächige Einstrahlung von Programmen und ergänzen die angebotenen Kommunikationsdienste (Satellitenrundfunk). Neue Verfahren der Textübermittlung erlauben es ferner, zusätzliche Teleschriften auf dem Bildschirm sichtbar zu machen. Dies geschieht entweder durch besondere Einschaltung am Empfangsgerät (Videotext, der mit dem Fernsehsignal gesendet wird), durch die selbständige Übertragung von Texten über Kabel (Kabeltext) oder mittels Abrufs durch das Telefon (Bildschirmtext).

Die von der Bundesregierung eingesetzte Kommission für den Ausbau des technischen Kommunikationssystems hat empfohlen, vor einer Entscheidung über die Einführung der neuen Kommunikationsdienste deren Auswirkungen in Pilotprojekten zu untersuchen. Die Ministerpräsidenten der Länder haben diese Empfehlung in ihrem Beschluß vom 11. Mai 1978 aufgegriffen und in Berlin, Ludwigshafen-Mannheim, München und Dortmund vier befristete Versuche vorgesehen. Dabei wurde für Ludwigshafen-Mannheim ein von Rheinland-Pfalz vorgelegtes Modell gebilligt, welches Untersuchungen in vielfältiger Hinsicht ermöglicht. So sollen in das Versuchsgebiet nicht nur städtische, sondern auch ländliche Gebiete eingeschlossen werden. Die Zulassung privater Träger als Veranstalter eröffnet die Möglichkeit, zu untersuchen, ob damit eine größere Meinungsvielfalt erreicht wird. Die für den Versuch neuzugründende Anstalt des öffentlichen Rechts, welche im wesentlichen mit der Überwachung der Ausgewogenheit des Gesamtprogramms betraut ist, enthält organisationsrechtlich sowohl binnenpluralistische als auch außenpluralistische Grundzüge (Koordinationsrundfunk mit Elementen des Integrationsrundfunks); sie ermöglicht die Erprobung künftiger Organisationsformen unter gleichzeitiger Berücksichtigung der gegenwärtig noch bestehenden Verfassungsrechtslage. Für alle diese in dem Pilotprojekt durchzuführenden Neuerungen ist eine Rechtsgrundlage erforderlich. Die ausschließliche Gesetzgebungszuständigkeit im Medienbereich außerhalb der Presse und des Films, also für den Rundfunk und neue Medien, liegt mangels anderer verfassungsrechtlicher Zuweisungen gemäß Artikel 30 und 70 GG bei den Ländern. Eine allgemeine Gesetzgebungskompetenz des Bundes kraft Sachzusammenhangs aus seinen vielfältigen Teilzuständigkeiten, insbesondere für das Post- und Fernmeldewesen, besteht nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht. Daher ist ein Landesgesetz zur Durchführung dieses Versuchs notwendig.

Es war zunächst vorgesehen, in das Versuchsgebiet auch Mannheim einzubeziehen. Die Landesregierung von Baden-Württemberg hat aber noch keine Entscheidung hierüber getroffen. Sollte sie sich im weiteren Verlaufe der Beratungen des Gesetzentwurfs dazu entschließen, so müßte ein entsprechender Staatsvertrag abgeschlossen werden.

## II. Zu den einzelnen Bestimmungen

## Zu § 1:

Grundsätzlich sollen alle neuen Kommunikationstechniken und die damit ermöglichten Kommunikationsdienste (Breitbanddienste, Videotext, Kabeltext, Bildschirmtext, Rückkanaldienste, Satellitenrundfunk) erprobt werden. Die Einzelheiten hierüber werden in den Versuchsbedingungen geregelt. Das sogenannte Breitbandkabel stellt dabei den zentralen Übermittlungsträger dar, so daß dieses Projekt als Versuch mit Breitbandkabel bezeichnet werden konnte.

## Zu § 2:

Die Vorschrift umschreibt zunächst die mit dem Versuch angestrebten Nutzungsinhalte, wozu insbesondere ein vermehrtes Programmangebot, neue Programmformen, Programmstrukturen und Programminhalte sowie ein lokaler Rundfunk gehören. Freie Veranstalter sollen einbezogen werden. Sodann werden die Kriterien des Versuchszwecks bestimmt. Er zielt vor allem auf das Nutzungsverhalten der Teilnehmer sowie auf die Auswirkungen neuer Kommunikationstechniken im Hinblick auf den einzelnen Bürger sowie auf das gesellschaftliche Leben, insbesondere auf die Familie und die örtliche Gemeinschaft. Damit wird neben der vorwiegend wirtschaftlich entscheidenden Frage der Akzeptanz neuer Technologien der gesellschaftliche Aspekt möglicher Veränderungen von Strukturen des menschlichen Zusammenlebens im familiären und außerfamiliären Bereich zu einem Schwerpunkt des Versuchs gemacht.

Der Versuchszweck umfaßt ferner eine Untersuchung von Auswirkungen auf die bestehenden Rundfunkanstalten des öffentlichen Rechts, die Presse und den Film. Er trägt damit dem Umstand Rechnung, daß bei einer Vervielfachung der Sendemöglichkeiten der traditionelle strenge Dualismus zwischen dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk auf der einen und der privatrechtlich verfaßten Presse auf der anderen Seite nicht mehr aufrechterhalten werden kann und deshalb innerhalb dieses Projekts den sich daraus ergebenden wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Folgen besondere Beachtung geschenkt werden muß. Der Versuchszweck bezieht sich schließlich darauf, Erkenntnisse über die Möglichkeiten künftiger Organisationsformen für den Rundfunk und andere Dienste zu gewinnen sowie die Kosten und Finanzierung der Kabelkommunikation bei Veranstaltern und Teilnehmern festzustellen.

In den Versuch sollen mindestens 20 000 Haushalte einbezogen werden. Damit nach Möglichkeit ein repräsentativer Querschnitt der Bevölkerung erreicht wird, sind Gesichtspunkte der sozialen Schichtung verschiedener Altersgruppen und die jeweiligen Siedlungsstrukturen zu berücksichtigen. Zusätzlich werden von der Begleitkommission (vgl. zu § 4) sogenannte Kontrollgruppen gebildet werden müssen. Sie bestehen aus Personen, deren Rundfunkempfangsgeräte nicht an das Kabelnetz angeschlossen sind und die nicht im Versuchsgebiet zu wohnen brauchen. Durch die Kontrollgruppen soll ein Vergleich zu den unmittelbar einbezogenen Haushalten ermöglicht werden, der Aufschlüsse über die Auswirkungen der Kommunikationstechniken erlaubt.

Neben dem Anschluß von Privathaushalten sollen auch solche Betriebe und Einrichtungen in den Versuch einbezogen werden, bei denen die Nutzung neuer Kommunikationstechniken für Zwecke der Rationalisierung oder wegen ihrer besonderen Aufgabe zu erwarten ist. Gedacht ist dabei an kommunale Versorgungsträger, Banken oder Polizei- und Feuerwehrestationen, die zum Zwecke des Abrufs von Daten der Gas-, Wasser- und Stromzähler in Haushalten, zur Einbruchssicherung, der Verkehrsüberwachung oder zum Empfang von Notrufen an das Kabelnetz angeschlossen werden. Krankenhäuser, Schulen, Altersheime und Einrichtungen für Behinderte oder der Jugendhilfe können durch entsprechende Rufdienste (z. B. ärztlicher Befeitschaftsdienst, spezielle Telespiele, Anleitungen für orthopädische Übungen) in ihrer besonderen Funktion unterstützt werden.

Die Versuchsdauer ist grundsätzlich auf drei Jahre begrenzt und beginnt mit der Aufnahme des Sendebetriebs. Davon unabhängig beginnt die mit Verabschiedung dieses Gesetzes gegründete Anstalt (§ 6) ebenso wie die für eine wissenschaftliche Begleitung eingesetzte Kommission (§ 4) schon vorher mit den erforderlichen Vorbereitungen für den Versuch. Eine Verlängerung der Versuchsdauer von bis zu zwei Jahren ist vorgesehen. Die Landesregierung wird vor einer solchen Entscheidung die Begleitkommission hören.

Zu § 3:

Die Vorschrift enthält die Ermächtigungsgrundlage und die Grundsätze zur Regelung der Versuchsbedingungen. Dabei können einzelne Ausbaustufen, die sachlich, zeitlich und von der Größe des Teilnehmerkreises her näher zu bestimmen sind, vorgesehen werden (Nummer 1). Als Anknüpfungspunkte für solche Ausbaustufen kommen wirtschaftliche Gründe (z. B. Grad der Auslastung vorhandener Sendekapazitäten durch die Veranstalter, Nutzungsverhalten der Teilnehmer) ebenso in Betracht, wie die Berücksichtigung verschiedener, sich zeitlich nacheinander entwickelnder Technologien (z. B. die spätere Verwendung der Glasfasertechnik anstelle von Richtfunk zur Programmzuführung).

In der ersten Ausbaustufe sollen kleinere Gebietsteile zusammenhängend verkabelt werden (Inselnetze), die über Richtfunk mit der Kabelfernsehzentrale in Ludwigshafen

verbunden werden. Der Richtfunk läßt aus frequenztechnischen Gründen nur eine Übermittlung von höchstens zwölf Fernsehprogrammen oder anstelle eines Fernsehprogrammes mehrere Hörfunkprogramme zu. Die in der Luft vorhandenen Programme können über Gemeinschaftsantennenanlagen bei der Kabelfernsehzentrale in Ludwigshafen oder zusätzlich bei den einzelnen Inselnetzen eingespeist werden.

Die Versuchsbedingungen sollen einschlägige Vereinbarungen mit anderen Ländern und dem Bund berücksichtigen (Nummer 2) und den gesetzlichen und technischen Besonderheiten der jeweiligen Kommunikationsdienste in bezug auf den einzelnen Teilnehmer Rechnung tragen (Nummer 3). Es ist vorgesehen, daß während des Versuchs verschiedenartige Programme (Vollprogramme, lokale und regionale Programme, Spartenprogramme) angeboten werden sollen, um dem Versuchszweck des § 2 Abs. 1 gerecht zu werden (Nummer 4). Die Versammlung wird hierauf bei der Aufstellung ihrer Programmrichtlinien zu achten haben. Sie ist aber vor allem im Rahmen ihrer Beratungsfunktion nach § 9 Nr. 4 aufgerufen, mit den einzelnen Veranstaltern Vorschläge zu erarbeiten und darauf hinzuwirken, daß unterschiedliche versuchsadäquate Programmformen erprobt werden. Die Nutzung des Rückkanals für Abstimmungen und Wahlen soll ausgeschlossen werden, um Mißbräuche zu verhindern (Nummer 5). Schließlich soll dem Schutz der Sonn- und Feiertage dadurch entsprochen werden, daß entsprechend der für die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten bereits geltenden Regelungen Werbung an diesen Tagen untersagt wird (Nummer 6). Gesichtspunkten der Programmklarheit wird durch die vorgesehene Blockwerbung Rechnung getragen.

Zu § 4:

§ 4 ordnet in Absatz 1 an, daß der Versuch wissenschaftlich zu begleiten und auszuwerten ist. Dem entspricht es, daß die Wissenschaftler im Kreis der stimmberechtigten Mitglieder in der Begleitkommission überwiegen. Die ausgewählten Fachbereiche tragen der Aufgabenstellung des Versuchs Rechnung. Die Gebiete der Medienforschung, der Pädagogik und der Psychologie sind zwar nicht ausdrücklich genannt; sie werden aber von den in § 4 aufgeführten Bereichen zum Teil miterfaßt. Im übrigen enthält diese Vorschrift insoweit keine abschließende Aufzählung. Daneben sollen aber auch die beteiligten Gebietskörperschaften mit zwei Mitgliedern vertreten sein, weil der Versuch im besonderen Maße örtliche Bereiche berührt. Eine Mitgliedschaft von Vertretern der Anstaltsversammlung ist notwendig, weil die Versammlung die Aufgabe hat, den Versuch zu koordinieren und zu kontrollieren. Auf diese Weise wird gleichzeitig eine ständige Verbindung zwischen Begleitkommission und Versammlung hergestellt. Je ein Vertreter der Landesregierung und der Deutschen Bundespost sind vorgesehen, um die staatlichen Belange zu wahren und den gebotenen Informationsaustausch sicherzustellen. Zusätzlich können der Südwestfunk und das Zweite Deutsche Fernsehen je ein Mitglied mit beratender Stimme entsenden,

um die aus ihrem Bereich gewonnenen Erfahrungen in die wissenschaftliche Begleituntersuchung mit einzubringen.

Die Vorschrift stellt schließlich sicher, daß die einzelnen Erhebungen unter entsprechender Beachtung der Auskunftspflicht und Geheimhaltungspflicht nach Maßgabe der §§ 10 und 11 des Bundesstatistikgesetzes durchgeführt werden (Absatz 5), insbesondere die ermittelten Daten ausschließlich der Begleitkommission für ihre gesetzlich übertragenen Aufgaben zur Verfügung stehen.

Zu § 5:

Für die Festlegung der in den Versuch einzubeziehenden Gebietsteile bedarf es des Benehmens mit den jeweils betroffenen Gebietskörperschaften. Außer netztechnischen Gesichtspunkten, wie zum Beispiel die begrenzte Reichweite von Richtfunk und eigene Belange der Deutschen Bundespost, müssen die Faktoren berücksichtigt werden, die für die Teilnehmer einen repräsentativen Querschnitt aus der Bevölkerung gewährleisten (vgl. hierzu Näheres zu § 2). Auch wird ein wichtiger Gesichtspunkt sein, solche Gebiete einzubeziehen, in denen die gegenwärtigen Programme der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten noch nicht oder nur unzureichend empfangen werden können.

Zu §§ 6 und 7:

Die §§ 6 und 7 enthalten die notwendigen organisationsrechtlichen Bestimmungen über die Errichtung einer neuen Anstalt des öffentlichen Rechts (vgl. im übrigen auch die §§ 8 bis 12). Sie tragen damit dem verfassungsrechtlichen Gebot aus Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 GG Rechnung, für die Sicherstellung der Rundfunkfreiheit Sorge zu tragen, insbesondere gesetzliche Vorkehrungen gegen Mißbrauch zu treffen. Die Organe der Anstalt sind die Versammlung und der Vorstand. Die Versammlung entspricht den pluralistisch zusammengesetzten Kontrollorganen der herkömmlichen Rundfunkverfassung; sie ist vorwiegend mit Aufgaben aus dem Programmbereich betraut (vgl. hierzu zu §§ 8, 9 und 18). Der Vorstand ist das Exekutivorgan der Anstalt (vgl. § 10). Obwohl damit die Anstalt entsprechend der gegenwärtigen Verfassungsrechtslage den rechtlich zulässigen Rahmen für das Gesamtprogramm absteckt, nimmt sie im Gegensatz zu den gegenwärtigen Rundfunkanstalten nicht die unmittelbare Aufgabe eines Veranstalters wahr, sondern bietet Dritten die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen (vgl. hierzu Näheres zu § 14) eigenverantwortlich zu senden (siehe Näheres zu § 19).

Zu § 8:

Die Zusammensetzung der Versammlung ist den für die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten getroffenen Regelungen nachgebildet. Soweit nur eine einzige Organisation in Betracht kommt, hat diese das Recht, unmittelbar ein Mitglied in die Versammlung zu entsenden. Sind mehrere vergleichbare Organisationen vorhanden, so können diese gemeinsam einen Vertreter entsenden. Für den Fall, daß sie sich nicht auf einen gemeinsamen Vertreter einigen, haben

sie jeweils das Vorschlagsrecht für ein Mitglied; aus den vorgeschlagenen Personen wird dann eine Person vom Landtag gewählt. Die vorgeschlagene Regelung gewährleistet ein möglichst objektives Berufungsverfahren. Die Mitglieder der Versammlung sind weisungsfrei und können gegen ihren Willen nur dann abberufen und durch andere ersetzt werden, wenn sie die besondere Eigenschaft verlieren, aufgrund deren sie entsandt oder vorgeschlagen worden sind; dies bedeutet, daß ein Mitglied von der entsendenden oder seiner vorschlagenden Stelle abberufen werden kann, wenn es nicht mehr dieser Organisation angehört und damit die Legitimation verloren hat, eine gesellschaftliche Gruppe zu repräsentieren. Für die Neuberufung eines Mitgliedes gilt dann wieder die für die Erstberufung geltende Bestimmung.

§ 8 sieht als entsendende oder vorschlagsberechtigte Stellen sowohl Organisationen auf Bundes- und Landesebene als auch solche auf regionaler Ebene vor. Die Vorschrift trägt damit dem Anliegen des Versuchs Rechnung, Ergebnisse für das gesamte Bundesgebiet zu erzielen und gleichzeitig dabei die besonderen regionalen und lokalen Interessen angemessen zu berücksichtigen; letzteres trifft vor allem auf Organisationen zu, die wegen ihrer Aufgabenstellung einen besonders ausgeprägten Bezug zu den regionalen Verhältnissen haben, wie zum Beispiel die Kirchen, die Kammern oder der Landessportbund.

Eine Teilnahme am Versuch als Veranstalter soll die Mitgliedschaft in der Versammlung nicht ausschließen. Jedoch ist das gemäß § 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes geltende Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes zu beachten, welches in § 20 an einem Verwaltungsverfahren Beteiligte, ihre Vertreter und ihre Angehörigen von einer Mitwirkung ausschließt.

Die Versammlung wird von ihrem Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber alle vier Monate, einberufen (Absatz 10). Entsprechend anderen vergleichbaren Regelungen ist im Interesse des Minderheitenschutzes und der Handlungsfähigkeit der Versammlung vorgesehen, daß diese einberufen werden muß, wenn dies von einem Drittel ihrer Mitglieder beantragt wird.

Zu § 9:

Der Schwerpunkt der Aufgaben der Versammlung liegt im Programmbereich einschließlich seiner technischen Abwicklung; sie wird dabei vom Vorstand unterstützt (§ 10 Abs. 3 Nr. 4 und 7). Die Versammlung erläßt zu der gesetzlichen Bestimmung über die Grundsätze zum Gesamtprogramm (§ 18) eine allgemeine Satzung und Richtlinien. Diese umfassen nicht nur den programmlichen, sondern wegen der Vielfalt technischer Ausführungen in Produktionen auch den technischen Bereich. Innerhalb dieser Richtlinien, der gesetzlichen Bestimmungen und der ergänzenden Satzungsbestimmungen zur Ausgewogenheit des Gesamtprogramms sowie der allgemeinen Rechtsvorschriften und der Versuchsbedingungen verantwortet jeder Veranstalter

sein Programm selbst (Näheres vgl. zu § 19). Daneben beschließt die Versammlung eine Gebühren- und Abgabensatzung (§ 16).

Das in der Anstalt vorgesehene Organisationsmodell enthält Elemente sowohl des binnenpluralistisch verfaßten Rundfunks (Integrationsrundfunk) als auch des außenpluralistisch verfaßten Rundfunks (Koordinationsrundfunk). Es entspricht der Beurteilung der Verfassungsrechtslage, die das Bundesverfassungsgericht in den beiden Fernsehurteilen aus den Jahren 1961 und 1971 zugrundegelegt hat. Trotz Veränderung technischer Bedingungen wird auf der Basis der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts untersucht werden, wie freie Veranstalter den ihnen erstmals eröffneten Handlungsspielraum im Hinblick auf eine möglichst große Meinungsvielfalt eigenverantwortlich nutzen. Die ihnen durch die binnenpluralistischen Elemente des Organisationsmodells gezogenen Schranken sind ein gesellschaftlich legitimes Regulativ. Das Organisationsmodell greift einer künftigen Rundfunkstruktur nicht vor.

Zu §§ 10 und 11:

Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern und bildet die Exekutive der Anstalt. Neben allgemeinen Aufgaben, wie die Bestellung des Geschäftsführers, die Verwaltung der Mittel der Anstalt sowie die Erteilung von Einzelgenehmigungen für den offenen Kanal und die Aufstellung des Haushalts- und Wirtschaftsplans, ist ihm mit der Zuweisung der Entscheidung über die Erteilung der Nutzungsgenehmigung für Veranstalter in § 10 Abs. 3 Nr. 3 eine besondere Verantwortung übertragen. Denn er hat insoweit bereits Koordinationsfunktionen für verschiedene Programmangebote (Zuteilung der Sendezeiten nach Maßgabe der vorhandenen Kapazitäten und Zuweisung bestimmter Kanäle). Dies gilt unabhängig von der laufenden Koordination für die Benutzung von bestimmten Einrichtungen der Anstalt nach § 10 Abs. 3 Nr. 2. Der Vorstand nimmt alle Zuständigkeiten wahr, die nicht ausdrücklich der Versammlung zugewiesen sind. Dies entspricht seiner allgemeinen Leitungsfunktion.

Da der Versuch ergebnisoffen ist, soll der organisatorisch-personelle Aufwand möglichst gering gehalten werden. Es wird davon ausgegangen, daß lediglich der Geschäftsführer sowie Verwaltungs- und technisches Personal hauptamtlich angestellt werden.

Zu § 12:

Die Beschlüsse der Organe der Anstalt werden grundsätzlich mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Nur Beschlüsse der Versammlung in den Fällen des § 18 Abs. 2 bedürfen wegen ihrer herausgehobenen Bedeutung der Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder.

Zu § 13:

Entsprechend dem Versuchscharakter und im Hinblick darauf, daß kostendeckende Entgelte bei der geplanten Teil-

nehmerzahl nicht erzielt werden können, kommt einer ordnungsgemäßen Haushalts- und Wirtschaftsführung besondere Bedeutung zu. Die Pläne hierüber sollen deshalb der Zustimmung des Ministers der Finanzen bedürfen. Diese darf allerdings nur versagt werden, wenn die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verletzt sind. Es handelt sich hierbei um gerichtlich voll überprüfbare Rechtsbegriffe.

Zu § 14:

Die Vorschrift begründet für freie Veranstalter einen Rechtsanspruch auf Beteiligung am Versuch. Er wird durch die Erlaubnis und die Nutzungsgenehmigung verwirklicht.

Die Mitwirkung des Staates beschränkt sich auf die Erteilung einer generellen Erlaubnis. Alle programmbezogenen Teile der Gestattung obliegen der Anstalt selbst. Die staatlichen Kompetenzen sind auf einen unverzichtbaren Ordnungsrahmen begrenzt. Sie enthalten keinen Ermessensspielraum. Es wurde davon abgesehen, die Anstaltsversammlung mit der Erteilung und dem Entzug der Erlaubnis zu beauftragen, da ihre Mitglieder zumindest zum Teil gleichzeitig Vertreter von Veranstaltern sein können. Die Versammlung als pluralistisch verfaßtes Kontrollorgan der Anstalt ist jedoch dabei stets zu hören und im Falle des Entzugs der Erlaubnis zur entsprechenden Stellung von Anträgen berechtigt (siehe § 9 Nr. 8 und 9, Näheres vgl. auch zu § 18). Die Anstalt hat unabhängig von der Klagebefugnis des Antragstellers oder Veranstalters die Möglichkeit, gegen Entscheidungen der vorgenannten Art im Rahmen ihrer Anstaltsautonomie den Rechtsweg zu beschreiten. Die Erlaubnis ist nicht nur zu entziehen, wenn die persönlichen Zulassungsvoraussetzungen des § 14 Abs. 3 entfallen sind, sondern auch dann, wenn die in der Nutzungsgenehmigung festgesetzten Sendezeiten nach Ablauf einer vom Vorstand gesetzten angemessenen Frist nicht ausgeschöpft werden. Damit enthält Absatz 10 einen Mißbrauchstatbestand, der eine Blockierung von Sendezeiten durch Veranstalter ohne Nutzungsabsicht oder Nutzungsvermögen auf längere Zeit verhindert.

Die durch den Vorstand der Anstalt zu erteilende Nutzungsgenehmigung (vgl. zu § 10) legt die Einzelheiten fest.

Der Gesetzentwurf geht davon aus, daß genügend Sendekapazitäten zur Verfügung stehen; er regelt dennoch für bestimmte Mangelsituationen die Vergabe von Sendezeiten. Für den Fall, daß die freie Sendezeit insgesamt nicht ausreicht, soll nach Ablauf einer Ausschußfrist die erforderliche Zumessung von Sendezeiten nach objektiven rechnerischen Kriterien vorgenommen werden (Absatz 6). Steht zwar insgesamt genügend Sendezeit zur Verfügung, reichen jedoch einzelne besonders begehrte und deshalb häufig beantragte Sendezeiten nicht aus, so soll eine Verteilung nach objektiven rechnerischen Kriterien dergestalt erfolgen, daß die beantragten Sendezeiten erforderlichenfalls unter Einbeziehung der gleichen Zeiten von gleichen Tagen folgender Wochen anteilig zugemessen werden (Absatz 7).

Sind nach diesem Verfahren alle vorhandenen Sendezeiten vergeben, so haben neue Antragsteller keinen Anspruch auf Erteilung einer Nutzungsgenehmigung. Die insoweit gestellten Anträge sind aber von Bedeutung für den Fall, daß vergebene Sendezeiten im Laufe des Versuchs frei werden, weil ihre Vergabe sich dann nach dem zeitlichen Eingang dieser Anträge richtet (Absatz 8).

Absatz 9 beugt im Interesse des Versuchszwecks einer Zersplitterung von Veranstaltungen vor. Den Veranstaltern dürfen im Rahmen des Zuteilungsverfahrens nach Maßgabe der Absätze 6 bis 8 (mit Ausnahme von Text- und aktuellen Informationsdiensten) keine Sendezeiten unter 15 Minuten zugewiesen werden. Damit soll den Veranstaltern ausreichend Zeit für einen sinnvollen Programmbeitrag zur Verfügung gestellt werden, während die Teilnehmer vor einer Vielzahl zusammenhangloser Filmspots bewahrt bleiben. Die Beschränkung der Sendezeit für Werbung innerhalb eines zusammenhängenden Rundfunkprogramms ist im Hinblick auf den Öffentlichkeitsauftrag des Rundfunks, der sich auf das gesamte Programmspektrum erstreckt, gerechtfertigt. Sie bildet eine Sperre gegen ausschließlich oder vorwiegend Werbung anbietende Veranstalter.

Zu § 15:

Da der Versuch auch dem Zweck dient, zu untersuchen, ob und wie Rundfunkteilnehmer von einem vermehrten Programmangebot Gebrauch machen und wie sich dies auf das gesellschaftliche Leben auswirkt, bietet es sich an, daß sich die für das Versuchsgebiet zuständigen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, der Südwestfunk und das Zweite Deutsche Fernsehen, schwerpunktmäßig durch Einspeisung der im Versuchsgebiet empfangbaren Rundfunkprogramme von ARD und ZDF beteiligen. Daneben sollen sie jedoch auch die Möglichkeit erhalten, zusätzlich je einen weiteren Kanal zu nutzen, wenn unter Berücksichtigung der Beteiligung freier Veranstalter eine ausreichende Zahl von Kanälen zur Verfügung steht; die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand (vgl. hierzu § 10 Abs. 3 Nr. 3). Diese Kanäle sollen für das Fernsehen genutzt werden. Entsprechend der bisherigen Praxis sollen die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten auch im Rahmen ihrer Beteiligung am Versuch lokalen Rundfunk nicht veranstalten. Schließlich soll mit Rücksicht auf die für die Rundfunkanstalten geltenden Beschränkungen eine zusätzliche Werbung ausgeschlossen werden. Die in ihren gegenwärtigen Programmen im Hörfunk und im Fernsehen enthaltene Werbung bleibt hiervon unberührt. Die den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten auferlegten Beschränkungen sind auch im Interesse des Versuchszwecks, eine Konkurrenz freier Veranstalter vor allem im Bereich des lokalen Rundfunks zu ermöglichen, geboten.

Zu § 16:

Diese Vorschrift enthält für die Anstalt die Ermächtigungsgrundlage zum Erlaß einer Gebühren- und Abgabensatzung. Entsprechend einem allgemeinen Grundsatz im öffentlichen Recht sieht § 16 Abs. 1 vor, daß die Veranstalter

für die Benutzung von Einrichtungen Gebühren zu entrichten haben. Dabei wird es sich im wesentlichen um Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme von Einrichtungen und Räumlichkeiten in dem kostenintensiven Bereich der Studio- und Sendetechnik handeln. Allerdings hat die Höhe dieser Gebühr dem Versuchscharakter Rechnung zu tragen, d. h., es ist zu berücksichtigen, daß kostendeckende Einnahmen im Rahmen des Versuchs insgesamt nicht erzielt werden können. Von Veranstaltern, die aus ihren Kommunikationsdiensten im Verhältnis zu anderen Veranstaltern zusätzliche wirtschaftliche Vorteile anstreben, wird daneben eine Abgabe erhoben, die an die Anstalt zu entrichten ist (Absatz 2). Die Einnahmequellen können dabei nicht nur aus Werbung, sondern auch aus Anzeigen bestehen. Sind besondere Einnahmen deshalb nicht vorhanden, weil der Veranstalter entweder Eigenwerbung oder Anzeigen zu eigenen wirtschaftlichen Zwecken anbietet, so hat er gleichwohl eine Abgabe zu zahlen; denn insoweit steht der erzielte wirtschaftliche Vorteil den Einnahmen bei Fremdwerbung oder für Fremdanzeigen gleich. Die Höhe der Abgabe wird in der Satzung, die der staatlichen Genehmigung bedarf, unter Berücksichtigung der Sendezeiten, der erzielten Einnahmen oder Vorteile, näher festgelegt. Sie darf jedoch nicht mehr als 10 vom Hundert der Bruttoeinnahmen oder des entsprechenden Wertes der Vorteile betragen.

Benutzer des offenen Kanals werden von der Gebühren- und Abgabepflicht nicht erfaßt, da sie aus ihren Veranstaltungen keine Einnahmen erzielen können (vgl. hierzu § 20).

Zu §§ 17 und 18:

Die Vorschriften stellen Grundsätze für die einzelnen Programme und das Gesamtprogramm auf. Das Ausgewogenheitsgebot des § 18 gilt also nicht für Einzelsendungen oder für das Programmangebot des einzelnen Veranstalters. Vielmehr wird darauf zu achten sein, daß die Vielfalt der Meinungen im Gesamtprogramm aller Veranstalter zum Ausdruck kommt.

Die in § 18 aufgestellten Grundsätze für das Gesamtprogramm sind durch zusätzliche Satzungsbestimmungen und Richtlinien des pluralistisch verfaßten Kontrollorgans der Anstalt zu ergänzen (§ 9 Nr. 3). Stellt die Versammlung die Unausgewogenheit des Gesamtprogramms fest, so gibt § 18 Abs. 2 ihr einen Katalog von Maßnahmen an die Hand, aus dem sie nach pflichtgemäßem Ermessen und unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit dasjenige Mittel auswählen kann, das die Ausgewogenheit am ehesten wiederherzustellen geeignet ist; das können sowohl Programmauflagen als auch die Einschränkung der Nutzungsgenehmigung sein. Stellt sich danach die erforderliche Ausgewogenheit durch schuldhaftes Handeln oder Unterlassen der betroffenen Veranstalter nicht ein, so beschließt die Versammlung die Einschränkung der Nutzungsgenehmigung oder beantragt den Entzug der Erlaubnis. Für alle diese Entscheidungen des § 18 Abs. 2 ist im Hinblick auf ihren schwerwiegenden Eingriff für die Veranstalter vorgesehen, daß hierfür in der Versammlung die Mehrheit ihrer gesetzlichen Mitglieder notwendig ist.

Zu § 19:

§ 19 ist im Zusammenhang mit den §§ 9, 17 und 18 zu sehen. Diese Bestimmungen sollen gewährleisten, daß die Summe aller Veranstaltungen im Versuch ausgewogen ist. Von der gegenwärtigen Organisation in den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten weicht das vorgesehene Ordnungssystem insofern ab, als die Kompetenzen zwischen dem pluralistischen Anstaltsorgan und den Programmproduzenten anders aufgeteilt sind. Während letztere gegenwärtig lediglich Programmzulieferer sind, können sie sich nach der Konzeption des Gesetzentwurfs als Veranstalter eigenverantwortlich betätigen. Diese Eigenverantwortung ist jedoch durch vorgegebene Rahmenbestimmungen begrenzt, ohne daß deswegen die Anstalt die Stellung eines Veranstalters übernimmt (vgl. hierzu zu §§ 6 und 7).

Da der Versuch auch Aufschluß über mögliche künftige Organisationsformen des Rundfunks geben soll, würde eine Erprobung lediglich durch die bestehenden Rundfunkanstalten des öffentlichen Rechts keine näheren Aufschlüsse erwarten lassen. Eine Untersuchung über Art und Maß der Nutzung durch freie Veranstalter ist auch durch die Verfassungsgarantie der Meinungsfreiheit und Meinungsvielfalt des Artikels 5 Abs. 1 GG geboten. Das Monopol der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten fand eine seiner Stützen im Mangel an Frequenzen. Da die Entwicklungen neuer Kommunikationstechniken eine Vermehrung der Sendemöglichkeiten erlauben, ist es ein verfassungsrechtliches Gebot, zu prüfen, ob sich bei der Zulassung freier Veranstalter ein Meinungsvielfaltsbild ergeben wird. Die vom Bundesverfassungsgericht in seinen beiden Fernsehurteilen geforderte Grundvoraussetzung, daß alle gesellschaftlich relevanten Kräfte zu Wort kommen sollen, wurde in dem binnenpluralistisch verfaßten Rundfunksystem herkömmlicher Art nur behelfsmäßig erfüllt. Das Organisationsmodell dieses Gesetzes soll dagegen die Voraussetzungen dafür schaffen, daß möglichst viele gesellschaftliche Gruppen und der einzelne Bürger selbst unmittelbar und eigenverantwortlich zu Wort kommen können; denn nach der Verfassung hat jeder das Recht, seine Meinung zu äußern und sich aus allgemein zugänglichen Quellen zu unterrichten. Der Versuch sollte daher auch Aufschluß geben, ob sich neben den bestehenden öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten eine Programmvietfalt herausbildet.

Die Veranstalter sollen durch eine rechtzeitige Programmvorschau ihre bereits in der Nutzungsgenehmigung festgelegten Nutzungsinhalte gegenüber der Anstalt konkretisieren, damit diese für betriebliche Zwecke ein Programmschema erstellen kann und für die Teilnehmer in Programmzeitschriften die jeweiligen Sendungen auch angekündigt werden können (Absatz 2). Jeder Programmbeitrag muß seinen Verantwortlichen erkennen lassen, da dieser im Konfliktfall Adressat – beispielsweise von Ansprüchen auf Gegendarstellung – ist und eine entsprechende Rechtsverfolgung durch den Betroffenen insoweit sichergestellt werden muß (Absatz 3).

Zu § 20:

Die Einrichtung eines offenen Kanals soll jedem die Möglichkeit bieten, selbst einzelne Programmbeiträge zu leisten, ohne auf Dauer Veranstalter sein zu müssen. Für die Benutzung des offenen Kanals soll ohne besonderes Erlaubnisverfahren die Genehmigung des Vorstands der Anstalt ausreichen, da eine solche jeweils nur für eine zeitlich begrenzte und sachlich bestimmte Sendung erteilt wird; die Rücknahme der Einzelgenehmigung ist vorgesehen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß die Voraussetzungen des § 14 Abs. 3 Nr. 2 und 3 nachträglich entfallen sind. Dagegen darf Inhabern einer Erlaubnis nach § 14 keine Genehmigung erteilt werden. Mit dieser Regelung soll verhindert werden, daß solche Veranstalter auf den offenen Kanal ausweichen, die ihre Sendezeit außerhalb des Zuteilungsverfahrens des § 14 Abs. 6 bis 8 erweitern wollen. Das Verbot für Werbung entspricht der vorgenannten Zweckbestimmung des offenen Kanals.

Zu § 21:

Da kommunale Gebietskörperschaften auch staatliche Aufgaben wahrnehmen, ist ihnen die Veranstaltung von Rundfunk nach Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 GG verwehrt. § 21 soll ihnen aber die Möglichkeit bieten, in rechtlich vertretbarer Weise am Versuch teilzunehmen. Deshalb ist die Anstalt verpflichtet, den Gemeinden und Gemeindeverbänden, die im Versuchsgebiet liegen, ausreichende Sendezeiten freizuhalten, um die Bekanntgabe amtlicher Verlautbarungen sowie von Mitteilungen, welche die Nutzung öffentlicher Einrichtungen erleichtern, zu ermöglichen. Das gleiche gilt für Verlautbarungen der Bundesregierung und der Landesregierung. Dienste, die nicht Rundfunk sind, bleiben von dieser Regelung unberührt (z. B. Alarmdienste, Fernmes- sen, Spielplatzüberwachung).

Zu § 22:

Die Vorschrift entspricht vergleichbaren Regelungen in Presse- und Rundfunkgesetzen über das Recht der Gegendarstellung.

Zu § 23:

Diese Bestimmung entspricht im Absatz 1 dem § 11 des Staatsvertrages über die Errichtung des Zweiten Deutschen Fernsehens; sie dient der Beweissicherung.

Absatz 2 soll gewährleisten, daß die Begleitkommission ihre Aufgaben, insbesondere auf dem Gebiet der Medienforschung und der Medienpädagogik, erfüllen kann.

Zu § 24:

Die Teilnahme am Versuch ist freiwillig. Sie begründet ein Benutzungsverhältnis zwischen Teilnehmer und Anstalt, im Rahmen dessen der Teilnehmer zur Zahlung einer monatlichen, der Höhe nach begrenzten Gebühr verpflichtet ist (vgl. Näheres zu § 25). Für soziale Härtefälle sind Erleich-

terungen vorgesehen. Mit dieser Gebühr werden sowohl die laufenden Aufwendungen im Netzbereich als auch die Kosten im Programmbereich abgegolten.

Absatz 5 regelt ein beiderseitiges Kündigungsrecht. Die Anstalt darf das Benutzungsverhältnis zum Schutze des Teilnehmers nur aus wichtigem Grund beenden.

Zu § 25:

Absatz 1 stellt den Kosten der Anstalt die Einnahmequellen während des Versuchs gegenüber. Die Kosten umfassen zum einen den Investitionsbereich (Kabelfernsehzentrale und Verwaltung) in Höhe von 5,40 Millionen DM unter Zugrundelegung des zeitanteiligen Aufwandes von drei Jahren; zum anderen fallen laufende Kosten, das sind solche für die Benutzung des Netzes durch die Teilnehmer, Personalkosten und allgemeine Sachkosten von ca. 22,55 Millionen DM an, so daß sich die Gesamtkosten der Anstalt auf rund 28,00 Millionen DM belaufen. Diesem Betrag stehen Bruttoeinnahmen der Anstalt im wesentlichen aus Teilnehmergebühren, Benutzungsgebühren und Abgaben gegenüber. Bei der angestrebten Zahl von mindestens 20 000 angeschlossenen Haushalten und verschiedenen besonderen Einrichtungen (vgl. Näheres zu § 2) sowie unter Zugrundelegung einer jeweiligen Teilnehmergebühr von 13,00 DM im Monat, errechnet sich ein Gebührenaufkommen für drei Jahre von ca. 10,36 Millionen DM. Die Höhe der Einnahmen aus Benutzungsgebühren und Abgaben für Werbung oder andere Vorteile sind vom Verlauf des Versuchs abhängig und können daher nur geschätzt werden; zieht man Vergleichswerte heran, so kann für die vorgesehene Versuchsdauer ein Betrag von 5,50 Millionen DM in Ansatz gebracht werden. Die Bruttogesamteinnahmen belaufen sich damit auf 15,86 Millionen DM; von diesem Betrag soll im folgenden, vorbehaltlich der steuerlichen Behandlung, ausgegangen werden.

Aus der Gegenüberstellung der Kosten und der Einnahmen ergibt sich für die Anstalt nach einer Versuchsdauer von drei Jahren ein ungedeckter Finanzbedarf von rund 12,00 Millionen DM. Dies bedeutet, daß unter den vorgenannten Voraussetzungen erst ab einer Teilnehmerzahl von mehr als 55 000 angeschlossenen Haushalten und unter Berücksichtigung der damit verbundenen erhöhten Werbeeinnahmen ein Ausgleich zwischen Kosten und Einnahmen zu erzielen wäre.

Da während der Dauer des Versuchs eine Kostendeckung nicht möglich ist, entsteht ein versuchsspezifischer Fehlbetrag. Hierunter fällt zunächst der im Rahmen der Begründung zu Absatz 1 genannte Fehlbetrag, der sich deshalb ergibt, weil der Versuch zeitlich befristet, regional angelegt ist und wegen der zugrundegelegten geringen Teilnehmerzahlen einschließlich der damit verbundenen Begrenzung der Werbewirksamkeit nicht kostendeckend sein kann. Kosten entstehen auch beim Teilnehmer (Kosten für Zusatzeinrichtungen am Fernsehgerät, Anschlußkosten ab Übergabepunkt), die mit insgesamt 14,00 Millionen DM in Ansatz zu bringen sind. Schließlich stellen die Aufwendungen für

die wissenschaftliche Begleitung von 2,80 Millionen DM versuchsbedingte Kosten dar. Zusammen ergibt sich daraus ein Betrag von ca. 28,80 Millionen DM.

Das Land erwartet eine Beteiligung aller Länder an den Kosten des Versuchs einschließlich der Kosten für die wissenschaftliche Begleitung. Es wird sich an den Kosten des Versuchs beteiligen, und zwar weitgehend durch Gewährung von zinslosen Darlehen und durch Bürgschaften; finanzielle Verpflichtungen entstehen frühestens ab 1981.

Es wird davon ausgegangen, daß bei einem Übergang zum Dauerbetrieb die Anstalt die Vorfinanzierung durch das Land aus ihren Einnahmen abdecken wird. Andernfalls stehen die Investitionen für eine Verwertung zur Verfügung.

Die Kosten im Netzbereich werden von der Deutschen Bundespost auf ca. 22,00 bis 28,00 Millionen DM beziffert und von ihr finanziert. Für den Fall, daß der Versuch nicht in einen Dauerbetrieb übergeht, bleibt das ausgelegte Netz auch künftig nutzbar; denn es sichert weiterhin einen qualitativ einwandfreien Empfang der herkömmlichen Rundfunkprogramme für die angeschlossenen Teilnehmer, ein vermehrtes Programmangebot und wäre alternativ hierzu auch im Hinblick auf eine Ergänzung des Fernsprechnetzes verwendbar. Im übrigen bleiben die Vorteile bestehen, die in der Schließung der bestehenden Versorgungslücken liegen. Außerdem schafft das Netz die Voraussetzungen für den Empfang des künftigen Satellitenrundfunks.

Zu § 26:

Alle der Anstalt zur Verfügung stehenden Mittel werden bei der Anstalt in einem gemeinsamen Fonds zusammengefaßt. Hieraus sind zunächst die Kosten der Anstalt zu bestreiten und die nicht gedeckten laufenden Netzkosten abzuführen. Ein verbleibender Überschuß wird auf die einzelnen zugelassenen Veranstalter verteilt. Die jeweilige Quote bemißt sich dabei vor allem nach der Länge der Sendezeiten und den beim Programm erzielten Einschaltquoten; zusätzlich sind für die Aufteilung soziale Gesichtspunkte zu berücksichtigen, um auch Veranstaltern, die nicht über größere finanzielle Mittel verfügen, eine Teilnahme am Versuch zu ermöglichen. Da solche Entscheidungen mittelbar den Programmbereich betreffen können, wurde die Anstalt damit betraut, den Verteilungsmodus im einzelnen zu regeln.

Zu § 27:

Die Vorschrift sieht vor, daß die Befugnisse der Landesregierung zur Erteilung und zum Entzug der Erlaubnis sowie zur Genehmigung der Gebühren- und Abgabensatzung auf eine oberste Landesbehörde übertragen werden können.

Zu § 28:

Die Vorschrift entspricht dem allgemeinen Grundsatz, daß juristische Personen des öffentlichen Rechts einer staatlichen Rechtsaufsicht unterliegen.



Zu § 29:

Unmittelbar nach Inkrafttreten des Gesetzes soll mit der Verlegung des Kabelnetzes begonnen werden. Parallel hierzu müssen die Anstaltsorgane gebildet werden, damit die erforderlichen sächlichen und personellen Dispositionen getroffen werden können und mit dem Zulassungsverfahren für Veranstalter begonnen werden kann. Das Gesetz soll deshalb sofort in Kraft treten. Unabhängig hiervon ist der Versuchsbeginn. Er wird gesondert bekanntgemacht (§ 2 Abs. 3).